



Richtlinie der Universität Ulm

für Vorschläge für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement, für die Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises und des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement

vom 18.12.2024

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Im Leitbild Lehre hat es sich die Universität Ulm zum Ziel gesetzt, ihren Studierenden eine fundierte, hochaktuelle und anspruchsvolle akademische Ausbildung mit klarem Bezug zu Anwendungen in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen und dabei die Vorteile innovativer Lehr- und Lernformate didaktisch sinnvoll und effektiv zu nutzen.

Um die besondere Bedeutung der Lehre sichtbar zu machen, sollen herausragende und beispielhafte, innovative Leistungen sowie überdurchschnittliches Engagement durch die Verleihung der Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises und des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement gewürdigt werden. Zugleich sollen die Auszeichnungen einen Anreiz darstellen, sich in der Hochschullehre zu engagieren, um die eigene Lehre kontinuierlich und nachhaltig weiterzuentwickeln und zu verbessern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie regelt unbeschadet der Regelungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg die Auswahl der Vorschläge für die Preise, die durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg (Landeslehrpreis, Sonderpreis des Landes für herausragendes studentisches Engagement) vergeben werden.
- (2) Diese Richtlinie regelt außerdem die jährliche Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises und des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement.

§ 2 Zweck und Ausstattung der Preise

- (1) Der Ulmer Universitätslehrpreis fördert einzelne Personen oder Gruppen, deren Maßnahmen innovative und herausragende Leistungen aufweisen und Vorbildcharakter in der Lehre (Leuchtturmprojekte) haben, von denen neben dem eigentlichen Zweck auch eine Signalwirkung für Folgevorhaben und Adaptionen ausgehen können und die insbesondere durch die folgenden Kriterien ausgewiesen sind. Ausgezeichnet werden Personen oder Arbeitsgruppen, die möglichst viele, mindestens aber vier der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) innovative und mutige Lehrprojekte umsetzen, die neue Wege in der Wissensvermittlung gehen und als Vorbild für zukünftige Lehrinitiativen dienen können;

- b) Lehrveranstaltungen didaktisch exzellent aufbauen und durch kreative, moderne Lehrmethoden besonders wirkungsvoll gestalten;
 - c) neue Technologien, digitale Werkzeuge oder hybride Lehrformate nutzen, um die Lehre weiterzuentwickeln und Studierende aktiv in den Lernprozess einzubeziehen;
 - d) hervorragende Lehrmaterialien, Lehrbücher oder E-Learning-Konzepte entwickeln;
 - e) das Curriculum durch innovative Ansätze weiterentwickeln und Studiengänge konzeptionell neu gestalten, um den sich wandelnden Anforderungen der Bildungslandschaft gerecht zu werden;
 - f) Projekte initiieren, die die Inklusion, Diversität und internationale Vernetzung in der Lehre auf besondere Weise fördern;
 - g) Leuchtturmprojekte entwickeln, die die Mobilität und Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden über nationale und kulturelle Grenzen hinweg stärken und neue Standards setzen.
- (2) Für den Ulmer Universitätslehrpreis können Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren, einschließlich der Lehrbeauftragten oder Arbeitsgruppen von Lehrenden der Universität Ulm ausgezeichnet werden (Kandidatin/Kandidaten).
- (3) Der Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement fördert insbesondere einzelne Studierende oder eine Studierendengruppe, die beispielhafte studentische Bildungsaktivitäten zeigen, die sich auf das Studium auswirken und anderen Studierenden unmittelbar zugutekommen.
- (4) Die Höhe der Preisgelder setzt das Präsidium fest. Die Preisträgerinnen und Preisträger können über die Verwendung des Preisgeldes für Maßnahmen auf dem Gebiet von Studium und Lehre frei verfügen. Die Preisgelder werden jeweils ungeteilt vergeben.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Das Präsidium schreibt die Preise aus. Die Ausschreibung erfolgt hochschulöffentlich. Das Präsidium legt die Frist fest, in bis zu der die Vorschläge einzureichen sind. Es handelt sich um Ausschlussfristen.
- (2) Die Ausschreibung soll auch Hinweise enthalten zur
- Höhe des Preisgeldes;
 - Frist, innerhalb derer Vorschläge eingereicht werden können, und den Hinweis, dass es sich bei diesen Fristen um Ausschlussfristen handelt;
 - Stelle, bei der die Vorschläge einzureichen sind;
 - Form, in der Vorschläge eingereicht werden sollen;
 - weiteren Unterlagen, die den Vorschlägen beizufügen sind.

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschläge für den Ulmer Universitätslehrpreis und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes, studentisches Engagement kann jedes Mitglied der Universität beim Zentrum für Lehrentwicklung einreichen. Die Vorschläge müssen begründet sein und aussagefähige Angaben/Unterlagen zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 1 und 3 enthalten. Für den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement muss darüber hinaus noch eine Stellungnahme eines Organs der Verfassten Studierendenschaft vorgelegt werden. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zur jeweils genannten Frist gemäß § 3 vollständig über ein auf der Webseite der Universität Ulm zur Verfügung gestelltes Formular

beim Zentrum für Lehrentwicklung (Universitätslehrpreis und den Universitätssonderpreis für herausragendes, studentisches Engagement) eingegangen sind.

- (2) Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Soweit eine Gruppe vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im Weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- (3) Im selben Ausschreibungszeitraum ist die Vergabe des Lehrbonus und des Universitätslehrpreises an eine*n Preisträger*in nicht möglich.
- (4) Das Zentrum für Lehrentwicklung leitet die eingegangenen Nominierungsvorschläge an das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums weiter, das die Vorschläge in die Auswahlkommission gemäß § 5 Abs. 3 gibt.

§ 5 Vergabeentscheidung

- (1) Der Senatsausschuss Lehre schlägt dem Senat jeweils eine Kandidat*in für den Ulmer Universitätslehrpreis und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement vor.
- (2) Zur Vorbereitung dieser Entscheidung und zur Findung von Vorschlägen bestellen die Mitglieder des Senatsausschusses Lehre aus ihrer Mitte eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums,
 - b) ein*e Vertreter*in der Stabsstelle Zentrum für Lehrentwicklung,
 - c) zwei Studiendekan*innen und
 - d) vier Vertreter*innen der Studierendenschaft.

Das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums ist Vorsitzende*r der Auswahlkommission.

- (3) Bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission werden ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis und die Beteiligung aller Fakultäten angestrebt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Auswahlkommission bewertet und diskutiert die fristgerecht eingereichten Vorschläge und bezieht in die Begründung für diese Vorschläge die Auswahlkriterien gemäß § 2 Abs. 1 ein. Sie schlägt dem Senatsausschuss Lehre jeweils eine*n Kandidat*in gemäß § 2 Abs. 2 für den Ulmer Universitätslehrpreis und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement zur Auszeichnung vor. Der Senatsausschuss Lehre beschließt über die Vorschläge, die dem Senat zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (5) Die Auswahlkommission berät ebenso über Vorschläge zur Bewerbung für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis des Landes für herausragendes studentisches Engagement. Sie wählt aus den Preisträger*innen der Ulmer Universitätslehrpreise und der Ulmer Universitätssonderpreise für herausragendes studentisches Engagement der jeweils vergangenen zwei Jahre geeignete Kandidat*innen aus und schlägt diese dem Senat für die Bewerbung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg vor. Der Senat beschließt einen Preisvorschlag, der über das Präsidium an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter geleitet wird.

§ 6 Preisverleihung

Die*der Präsident*in würdigt die Träger*innen der Ulmer Lehrpreise durch Verleihung einer Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität Ulm für Vorschläge für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement sowie für die Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises, der Lehrboni sowie des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement vom 11.03.2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 17.03.2021, Seite 75-78) außer Kraft.

Ulm, den 18.12.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -